

Allgemeine Lieferbedingungen der DTE Systems GmbH für Vertragshändler (B2B)

1. Geltung dieser Geschäftsbedingungen

1.1 Diese Geschäftsbedingungen finden ausschließlich Anwendung auf sämtliche Rechtsgeschäfte der **DTE-Systems GmbH, Maria von Linden Str. 23, 45665 Recklinghausen (nachfolgend „DTE“)** und ihren Vertragshändlern und Wiederverkäufern (**nachfolgend „Besteller“**). „Unternehmer“ im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die mit DTE in Geschäftsbeziehungen treten und die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB).

1.2 Bei Rechtsgeschäften, die über den Online-Shop www.chiptuning.com oder www.pedalbox.com abgewickelt werden, gelten die AGB für Online-Geschäfte, welche jederzeit hier: www.chiptuning.com und www.pedalbox.com eingesehen werden können.

1.3 Für Verbraucher gelten der Handelsvertrag und die Allgemeinen Verkaufsbedingungen für offline-Geschäfte, welche unter DTE-office eingesehen werden können.

1.4 Für Lieferanten der DTE gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen unter www.chiptuning.com.

1.5 Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit zur Gänze widersprochen. Das gilt auch für Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen, auch in Form von sich nicht widersprechenden Klauseln.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote der DTE sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn DTE eine Bestellung des Bestellers elektronisch (E-Mail) oder schriftlich bestätigt. Gleiches gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Die Lieferung oder Rechnungsstellung durch DTE ersetzt die schriftliche Auftragsbestätigung.

2.3 Maße, Zeichnungen und Abbildungen etc. der Produkte sind unverbindlich. Verbesserungen oder Änderungen der Produkte oder Leistungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller unter Berücksichtigung beiderseitiger Interessen zumutbar sind. Änderungen in Form, Farbe, Gewicht und Abmessungen sind jederzeit zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

2.4 Angaben zu Leistungsdaten, Geschwindigkeits-, Verbrauchs-, oder Einsparungsangaben sind technische Anhaltswerte und von dem jeweiligen Fahrzeug und dessen Leistungstoleranzen abhängig. Sie stellen daher keine zugesicherten Eigenschaften dar.

2.5 An allen dem Besteller überlassenen Unterlagen, insbesondere Datenträgern, Dokumentationen, Abbildungen, Zeichnungen, Handbüchern behält sich DTE Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nicht für andere als vertragsgemäße Zwecke benutzt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind DTE unverzüglich frei Haus zurückzugeben, wenn der Vertrag beendet oder soweit der vertragliche Nutzungszweck erfüllt ist.

3. Preise

3.1 Preise verstehen sich netto ab Lager DTE zuzüglich Verpackungs-, Versand-, und Frachtversicherungskosten sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Alle Rechnungen sind ab Zugang beim Besteller sofort ohne Abzug ausschließlich an DTE zu zahlen. Zahlungen an Vertreter oder sonstige Dritte befreien nicht von der Leistungspflicht gegenüber DTE.

3.3 DTE behält sich das Recht vor, bei einer Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Personalkosten-, Arbeitsmittel- oder Materialpreisteigerungen zu erhöhen. Die Erhöhung darf 10 % des Nettopreises nicht überschreiten.

4. Lieferfrist/Lieferbedingungen

4.1 Von DTE in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

4.2 DTE haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zB. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die DTE nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse DTE die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist DTE zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber DTE vom Vertrag zurücktreten.

4.3 DTE ist zu Teillieferungen berechtigt.

4.3 Der Besteller ist im Falle eines von DTE zu vertretenden Verzuges zur Geltendmachung weiterer Rechte erst dann berechtigt, wenn eine von ihm nach Verzugsseintritt gesetzte Nachfrist von mindestens vier Wochen fruchtlos verstrichen ist. Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann DTE unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines nicht vorhandenen oder geringeren Schadens vorbehalten. Im Übrigen ist die Haftung der DTE nach Maßgabe des § 10 dieser Bedingungen beschränkt.

5. Gefährübergang / Versand

5.1 Der Versand erfolgt EXW Recklinghausen gemäß INCOTERMS 2010.

5.2 Lagerkosten nach Gefährübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung durch DTE betragen die Lagerkosten [0,25]% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

6. Sachmängel

6.1. Sämtliche Angaben zu den Produkten und etwaigen Dienstleistungen stellen lediglich Beschreibungen dar. Eine Garantie wird damit nicht erklärt.

6.2 Die gelieferten Produkte sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Besteller genehmigt, wenn DTE nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Besteller genehmigt, wenn die Mängelrüge DTE nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von DTE ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an DTE zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet DTE die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

6.3 Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist DTE nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, dh. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Besteller von dem jeweiligen Einzelvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

6.3 Sämtliche Sachmängelrechte verjähren innerhalb einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Ablieferung der Produkte.

6.5 Der Besteller ist verpflichtet, DTE die beanstandete Lieferung oder Teile hiervon zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen. Bei schuldhafter Verweigerung entfällt die Gewährleistung.

6.6. DTE haftet nicht für natürlichen Verschleiß oder Abnutzung.

6.5. Sachmängelansprüche des Bestellers bestehen nicht, wenn

- a) das Fahrzeug nach Einbau des Chip-Tunings auf der Rennstrecke bewegt wird und dadurch erheblichen Belastungen ausgesetzt wird;
- b) das entsprechende Fahrzeug unsachgemäß behandelt wird und durch diese Behandlung Mängel an den Produkten oder am Fahrzeug entstehen;
- c) durch DTE nicht genehmigte Änderungen z.B. am Motormanagement, Achsübersetzung usw. durch den Kunden bzw. einem von diesem beauftragten Dritten vorgenommen werden.
- d) das Produkt nicht gemäß den Servicerichtlinien eingebaut, verändert oder repariert wird.
- e) Es wird keine Haftung für die Funktion der Produkte nach Steuergeräteupdates durch Dritte übernommen.

7. Besondere Hinweise zur Sachmängelhaftung

7.1 Soweit bei Neufahrzeugen durch Installation des Tuning-Chips/Pedal-box die von dem ursprünglichen Hersteller gewährte Werksgarantie entfällt, übernimmt DTE keine Garantie.

7.2 Wird durch einen unsachgemäßen Einbau der Chip zerstört oder Tuningsoftware überschrieben (Update) ist eine Gewährleistung ausgeschlossen. Dasselbe gilt für durch unsachgemäßen Einbau entstandener Schäden am Fahrzeug.

7.3 Der Tuning-Chip Pedal-Box darf nur für den vom Kunden angegebenen Fahrzeug und Motor und gemäß den Hinweisen der DTE verwendet werden. Die Angaben zur Leistungssteigerung beziehen sich auf Motoren, die in allen wesentlichen Funktionen dem Mittelwert der Herstellernorm und dem Serienstand entsprechen. Für die Richtigkeit der Angaben des Kunden haftet ausschließlich dieser. Im Falle falscher Angaben entfällt die Sachmängelhaftung der DTE.

Es gelten die vertraglichen Regelungen und die Bestimmungen der Servicerichtlinie.

8. Belehrungspflichten des Händlers

Der Besteller ist verpflichtet, seine Kunden über folgendes zu belehren:

- 8.1 Der Einbau von Tuningprodukten kann die Laufleistung des Motors / Aggregate verkürzen.
- 8.2 Sofern durch den Besteller oder DTE im Rahmen der Leistungen Eingriffe in die Motorsteuerung oder in sonstiger Weise in Motoren erfolgen, kann hierdurch die Betriebserlaubnis der bearbeiteten Fahrzeuge erlöschen. Auf Wunsch des Kunden bietet der Händler entsprechende Einholung von Genehmigungen unter gesonderter Berechnung an, im Übrigen obliegt die Einholung erforderlicher Genehmigung ausschließlich dem Kunden. Für das Bestehen der Betriebserlaubnis an den von dem Besteller oder DTE bearbeiteten Fahrzeugen und den hieraus resultierenden Folgen aus dem Erlöschen der Betriebserlaubnis haftet DTE nicht.
- 8.3 Der Einbau kann zum Verlust der Garantie oder unter besonderen Umständen der Gewährleistung des Fahrzeugherstellers bzw. des Fahrzeugverkäufers führen.
- 8.4 Die Leistungssteigerung von Fahrzeugen erfordert eine Neutypisierung bezüglich der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung. Der Kunde ist selbst verpflichtet, für die Erhaltung des Versicherungsschutzes des Kraftfahrzeugs Sorge zu tragen.
- 8.5 Die Benutzung der Produkte im öffentlichen Straßenverkehr erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden. Der Besteller hat die erfolgte Belehrung auf Wunsch nachzuweisen. Bei nicht nachweislich erfolgter Belehrung entfällt der Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz oder Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln des Produkts, die sich beim Kunden realisieren.

9. Ergänzende Bestimmungen für Software

- 9.1 Die Software auf den Produkten ist Standardsoftware, die nicht individuell für die Bedürfnisse des Bestellers hergestellt worden ist. Die Parteien stimmen darin überein, dass es nach dem Stand der Technik unmöglich ist, Standardsoftware fehlerfrei für alle Anwendungsbedingungen zu entwickeln.
- 9.2 DTE liefert nur den Objektcode. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe oder Offenlegung des Quellcodes.
- 9.4 Der Besteller erhält eine Erlaubnis zur Nutzung der Software gemäß der Endkunden-Lizenzvereinbarung, welche im Händlerportal (NICHT für Endkunden) DTE.office einsehbar ist. Soweit die maßgeblichen Lizenzbedingungen nichts Abweichendes bestimmen, ist die Weiterveräußerung, die Vermietung zu anderen als Erwerbszwecken oder der Verleih der Software sowie jede Überlassung zu selbständiger Nutzung nicht zulässig.

10. Haftung, Verjährung

- 10.1 DTE haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ferner haftet DTE für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut. Im letztgenannten Fall haftet DTE jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. DTE haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten.
- 10.2 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 10.3 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der DTE.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der DTE gegen den Besteller aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung über den Vertragshändlervertrag (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).
- 11.2 Die von DTE an den Besteller gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der DTE. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
- 11.3 Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für DTE.
- 11.4 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 11.5 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der DTE als Hersteller erfolgt und DTE unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei DTE eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im og. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an DTE. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt DTE,

soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Besteller anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

- 11.6 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum der DTE an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an DTE ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie zB. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. DTE ermächtigt den Besteller widerruflich, die an DTE abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. DTE darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- 11.7 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Besteller sie unverzüglich auf das Eigentum der DTE hinweisen und DTE hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, DTE die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller der DTE.
- 11.8 DTE wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei DTE.
- 11.9 Tritt DTE bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

12. Exportkontrolle

- 12.1 Für die Beachtung von Exportvorschriften ist der Besteller allein verantwortlich. DTE ist nicht verpflichtet, Ware an Orte zu versenden, für die Exportbeschränkungen gelten.
- 12.2 Dem Besteller ist bekannt, dass im Hinblick auf einen Re-Export der Liefergegenstände Beschränkungen bestehen und behördliche Genehmigungen erforderlich sein können. Beabsichtigt der Besteller, Liefergegenstände aus dem Land, in das nach dem Vertrag von DTE geliefert worden ist, wieder zu exportieren, so ist er neben einer entsprechenden Information an DTE verpflichtet, sich bei den zuständigen Behörden zu informieren, unter welchen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen dies möglich und zulässig ist. Ansprüche gegenüber DTE bestehen nicht. Bei Verstoß hält der Besteller DTE von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.
- 12.3 Wird DTE wegen eines exportrechtlichen Verstoßes, den der Besteller zu vertreten hat, behördlich angehört, ist der Besteller verpflichtet, DTE umfassend Auskunft über die Lieferung/Weiterlieferung der Ware zu geben.

13. Gerichtsstand/Rechtswahl

- 13.1 Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen DTE und dem Besteller ist Recklinghausen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 13.2 Die Beziehungen zwischen DTE und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

14. Salvatorische Klausel/Schriftform

- 14.1 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- 14.2 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind Mitarbeiter der DTE nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.
- 14.3 Hinweis: Es gelten die Datenschutzbestimmungen der DTE, abzurufen unter dem Menüpunkt Rechtshinweise.

General Terms of Purchase of DTE Systems GmbH

1. Area of application; conclusion of contract

1.1 Unless some other agreement has been made, these General Terms of Purchase apply to all the supplier's deliveries and services. Other general terms of trade (in particular, the supplier's general delivery conditions) do not apply, even if we do not expressly contradict such in an individual case or even if we take in ordered goods/services without reservation.

1.2 The following apply in the stated order:

- Confirmation of order
- Individual contract
- Framework contract
- Our General Terms of Purchase

1.3 Purchase orders and acceptances of orders require the written form. Unless something has been agreed to the contrary, purchase orders should be accepted using the pre-printed form provided with the purchase order.

1.4 Verbal accords of any kind require our written confirmation to be effective. The requirement of written form is also fulfilled by remote data transmission or fax missives.

1.5 If the supplier fails to accept a purchase order within two weeks of receipt, we are entitled to revoke the order without incurring any charges.

2. Delivery; consequences of missing deadlines

2.1 Agreed dates are binding. We must be informed immediately of any circumstances which cause delays or make it impossible to meet delivery dates. Receipt of the goods or completion of the service at our premises or at the "place of fulfillment" stated in the purchase order is decisive for compliance with the delivery date.

2.2 Part deliveries require our approval.

2.3 The supplier is obliged to ensure that the delivered goods and spare parts for such can be supplied to us for a period of 10 years after the last delivery at reasonable conditions. If the supplier intends to cease delivering such goods or spare parts for these during or after this period, it shall inform us of this without delay in writing and give us the opportunity to place final orders.

2.4 Unless something else has been expressly agreed in case of default in meeting agreed delivery dates, we can demand a flat-rate sum of 0.5% for each completed week of default, although to a maximum 5% of the total value of the purchase order, without the need to demonstrate actual losses. In addition, we accrue the rights laid down by law. Our acceptance of a late delivery or service does not represent a waiver of recompense. Such recompense is still payable even if we do not expressly reserve such upon acceptance.

3. Prices; conditions of payment; transfer of risk

3.1 The price stated in the purchase order is binding. Unless a particular agreement has been made, prices detailed in the purchase order are carriage free to the stated delivery address and include packaging. The prices do not include value-added tax.

3.2 Invoices cannot be processed unless these state the order number and other identifiers detailed in the purchase order; the supplier is responsible for all consequences attributable to non-compliance with this obligation, unless it can demonstrate that it is not culpable for such.

3.3 Unless agreed otherwise, we pay the purchase price after receipt of the goods and invoice within 14 days at 3% discount, within 30 days at 2 % discount and within 90 days net.

3.4 The supplier bears the risk of accidental destruction and accidental deterioration of the goods up to their acceptance by us or by our representative at the place to which the goods are to be delivered in accordance with the order.

4. Acceptance

Unless some other agreement has been made in case an official inspection or acceptance of deliveries and/or services or parts of the same is required, this is done in the supplier's works.

5. Dispatch

5.1 Dispatch of the goods is to be notified at the latest when deliveries leave the supplier's works. Dispatch notes, waybills and package addresses must state our delivery address and order number including item number. Shipments for which we pay the carriage costs in full or in part must be sent by the cheapest carriage rates or in accordance with our shipment instructions. The shipment instructions (in particular, the place of delivery) shall be stated in the purchase order.

5.2 The place of fulfillment is invariably Recklinghausen.

5.3 The supplier shall arrange for the collecting carrier to secure the cargo properly to prevent transport damage due to a lack of or faulty securing of the cargo.

6. Packaging

6.1 The supplier is obliged to ship the goods it produces or processes only in packaging which is friendly to the environment in its type, form and size and which conforms to the German Packaging Ordinance in the current version and to other regulations concerning the packaging of its goods.

6.2 Regardless of whether the packaging is transport packaging, sales packaging or outer packaging, the supplier declares its readiness to take back this packaging after use free-of-charge and to re-use it or to recycle the materials outside the public waste disposal system. We are obliged to treat packaging recognised by us as recyclable in an orderly manner and make it available to the supplier free-of-charge in the best possible condition.

7. Notification of defects

7.1 Defects in quality and quantity are complained of in good time if we notify these to the supplier within 15 work days from receipt of the goods. Concealed, material defects are complained of in good time if these are notified to the supplier within 15 work days from their discovery.

7.2 We do not waive warranty claims by the acceptance or approval of samples or trials presented to us.

7.3 The supplier waives the objection of late notification of defects.

8. Liability for defects

8.1 The supplier is liable for ensuring that the ordered goods or services are free from material defects and legal deficits at the date that risk is transferred.

8.2 If we notify the supplier of the purpose of use and place of deployment of the goods to be delivered, the supplier assures that its deliveries and services are suitable for the foreseen use and place of deployment.

8.3 Unless something to the contrary has been agreed, we accrue the claims for defects regulated by law without restriction if the delivery/service contains a material defect or a legal deficit.

8.4 We have the right to choose the method of subsequent fulfillment (i.e. rectification of a defect or replacement delivery) as a matter of principle. If the supplier fails to start subsequent fulfillment without undue delay after our demand, we have the right in urgent cases (in particular, to prevent hazards or to avoid or reduce damages) to undertake the method of subsequent fulfillment selected by us at the supplier's expense, either ourselves or arrange for this to be done by third parties. We accrue the same right if the supplier fails to rectify the defect or make a replacement delivery or if it refuses to do so.

8.5 If third parties pursue claims against us because the supplier has violated third party rights in the context of the delivery/service, the supplier is obliged to release us from such claims at first written request. The supplier's obligation of release covers all applications necessarily accruing to us from or in connection with the claim pursued by a third party.

8.6 Unless something to the contrary has been agreed, and except in cases of malice aforethought, claims for defects expire by limitation of time in 36 months, calculated from the transfer of risk. If the supplier fulfils its obligation of subsequent fulfillment by making a replacement delivery, the warranty period for the goods delivered as replacements starts to run anew from the date of their delivery.

8.7. The supplier is obliged to recompense us for costs of assembly, disassembly and transport to/from the place of deployment which are demonstrably incurred as a result of defects in the delivery/service.

9. Software

9.1 We are granted the right to use software belonging to the scope of supply (including its documentation), with the agreed performance features, in the scope required for use of the software conform to contract or in the scope admissible under law (§§ 69a ff UrhG).

9.2 Before software is delivered or installed on one of our systems or on those belonging to one of our end customers, the supplier shall check the software for viruses, trojans and other malware using up-to-date, commercial anti-virus programs.

10. Requirement on placing products on the market; product liability

10.1 If products are supplied which are subject to the sphere of application of an internal market directive of the European Union concerning the placement of products on the market for the first time (such as the EMC Directive), the supplier is obliged to comply with the decisive health and safety requirements and procedures regulated therein. If required, the supplier shall issue an EC Declaration of Conformity for such products and apply the CE mark.

10.2 If the supplier is responsible for damages beyond the supplied goods and we are pursued under product liability laws, the supplier is obliged to release us from third party claims to damages at first request, insofar as the cause of the damage lies in the supplier's sphere of responsibility and it is itself liable in the external relationship.

10.3 As part of its liability pursuant to 10.2, the supplier is also obliged to recompense us for any expenditure we incur from or in connection with a warning or call-back campaign performed by us. Insofar as feasible and reasonable, we shall inform the supplier of the content and scope of the action to be undertaken or agree such with it. Other legal claims under product liability laws remain unaffected.

11. Confidentiality

11.1 Unless demonstrably public knowledge, all business or technical information (including features of objects handed over or visible in documents or software and other knowledge or experience) made available by us must be kept secret from third parties. Furthermore, such may only be disclosed to persons in the supplier's own company who need to know such for the purpose of making the delivery to us and who have been obliged to maintain secrecy in the same way. Such confidential information remains our exclusive property. Except for deliveries to us, our prior approval in writing is required before such information can be reproduced or commercially exploited. At our request, all information originating from us (including any copies or records made) and any objects on loan from us must be returned to us in full or be destroyed without delay.

We reserve all rights to such information (including copyrights and the right to apply for protected commercial rights, such as patents, utility models, semi-conductor protection etc.). Insofar as these have been provided to us by third parties, this reservation of rights also applies in favour of these third parties.

11.2 The supplier may not use manufactures produced from documents drafted by us (such as drawings, models or the like) or made in accordance with our confidential disclosures or with our tools or replicated tools either for its own purposes, or offer or supply such to third parties. The same applies accordingly to our print orders.

12. Federal Data Protection Act (BDSG)

We are entitled to store, transmit, use, process and delete the supplier's personal data in the course of the business relationship in accordance with §§ 28 ff BDSG. The data will be sent to a central office of DTE Systems GmbH and stored there in the first instance. The supplier is hereby notified of this in accordance with § 33 (1) BDSG.

13. Export controls

13.1 Upon request, the supplier is obliged to issue declarations conform to the requirements of Council Regulation (EC) 1207/2001. The supplier must submit such in good time, although at the latest upon acceptance of our order. If long-term supplier declarations are used, the supplier must inform us of changes in the characteristics of origin upon acceptance of our purchase order without further prompting. The actual country of origin must be stated in the delivery papers in every case, even if no preferential entitlement is concerned.

13.2 The supplier is obliged to inform us of any duties of obtaining approval for (re-)exporting its goods under German, European or US legislation or under other applicable export and customs regulations. Unless already contained in its offer, the supplier shall disclose the following information on request, upon the acceptance of a purchase order and on each delivery note for the goods items concerned:

- the AL No. (export list number) as per Annexes I and IV of the Council Regulation EC Dual Use No. 428/2009 in the current version or Part I of the export list (Annex AL to the German Foreign Trade and Payments Ordinance)
- the ECCN (Export Control Classification Number) under US export law
- the origin of its goods and components of its goods under trade policy, including technology and software
- whether the goods have been transported through the USA, manufactured or stored in the USA or produced with the help of United States technology
- the harmonized system number (HS Code) of its goods
- the name of someone in its company who we can contact to clarify any outstanding questions

13.3 Upon request, the supplier is obliged to inform us of all further foreign trade data concerning the goods and their components in writing, and to notify us without delay in writing of any changes in the data stated in 13.2.

13.4 In case of a failure to report the foregoing details or if such is done so incorrectly, we are entitled to withdraw from the contract without prejudice to our other rights.

14. Insolvency on the part of the supplier

If the supplier stops making payments or if the supplier or one of its creditors applies for insolvency proceedings or similar debt settlement proceedings to be opened against its assets, we are entitled, at our discretion and without prejudice to our other legal or contractual rights, to terminate the contract with immediate effect, to withdraw from the contract and/or to enter into the supplier's contracts with its sub-suppliers.

15. General provisions

15.1 Our express permission in writing is required before claims can be assigned.

15.2 German law shall prevail over the contract, even if purchase orders are sent abroad. The application of UN commercial law is excluded.

15.3 Regardless of the place to which the supplier sends the delivery, the place of jurisdiction for both parties is the court responsible at our headquarters. However, we can also take legal action at the supplier's headquarters.

15.4 Should individual provisions in these General Terms of Purchase be or become invalid in full or in part, this shall not affect the workability of the remaining provisions.